



Katholische Kirche Kärnten

Pfarrgemeindeordnung der Diözese Gurk

I. Statut, Geschäftsordnung, Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte

II. Pfarrkirchenratsordnung

**III. Akte der außerordentlichen Verwaltung der kirchlichen Vermögensträger
der Diözese Gurk**

Inhalt

I. Statut, Geschäftsordnung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte

PFARRGEMEINDEORDNUNG	3	GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT	8
Leitsätze	3	§ 28 Ordentliche und außerordentliche Sitzungen	8
Grundaufträge	3	§ 29 Öffentlichkeit	8
1. Grundauftrag „Verkündigungsdienst“ (Glaubenszeugnis)	3	§ 30 Einladung	8
2. Grundauftrag „Gottesdienst“ (Glaubensfeier)	3	§ 31 Tagesordnung	8
3. Grundauftrag „Dienst am Nächsten“ (Glaubenstat)	3	§ 32 Leitung der Sitzung	8
4. Grundauftrag „Dienst an der Gemeinschaft (Glaubensgemeinschaft)	4	§ 33 Verlauf der Sitzung	8
Gesetz	4	§ 34 Beschlussfähigkeit	8
STATUT FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT	4	§ 35 Worterteilung	8
Gesetz	4	§ 36 Anträge	9
Zweck und Aufgaben	4	§ 37 Beschlussfassung	9
§ 1 Bildung des Pfarrgemeinderates	4	§ 38 Protokoll	9
§ 2 Der Pfarrgemeinderat	4	§ 39 Vetorecht des Pfarrvorstehers	9
§ 3 Aufgaben des Pfarrgemeinderates	4	WAHLORDNUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE	9
Zusammensetzung und Funktionsdauer	5	Wahlrecht	9
§ 4 Zusammensetzung	5	§ 40 Aktives Wahlrecht	9
§ 5 Amtliche Mitglieder	5	§ 41 Passives Wahlrecht	9
§ 6 Gewählte Mitglieder	5	§ 42 Familienwahlrecht	10
§ 7 Entsandte Mitglieder	5	Vorbereitung der Wahl	10
§ 8 Berufene Mitglieder	5	§ 43 Zuständigkeit und Aufgaben des Pfarrgemeinderates	10
§ 9 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates	5	§ 44 Der Wahlvorstand	10
§ 10 Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates	5	§ 45 Pflichten des Wahlvorstandes	10
§ 11 Aus dem Pfarrgemeinderat scheidend aus	6	§ 46 Wahlmodelle	11
§ 12 Nachrückung	6	§ 46.1 Wahl mit Kandidatenliste	11
§ 13 Ersatzmitglieder	6	§ 46.2 Unwahl	11
§ 14 Der Vorstand	6	§ 46.3 Wahl mit Namensliste und Ergänzungsmöglichkeit	12
Grundaufträge	6	Wahl	12
§ 15 Grundaufträge	6	§ 47 Wählerverzeichnis	12
Fachausschüsse	6	§ 48 Stimmzettel	12
§ 16 Fachausschüsse	6	§ 49 Wahlvorgang	12
§ 17 Berufungen in die Fachausschüsse	6	§ 50 Ersatzweise Briefwahl	12
§ 18 Sitzungen der Fachausschüsse	6	§ 51 Allgemeine Briefwahl	13
§ 19 Vertretung in den entsprechenden Ausschüssen des Dekanatsrates	7	Feststellung des Wahlergebnisses	13
§ 20 Befristete Ausschüsse oder Arbeitsgruppen	7	§ 52 Zählung der Stimmen	13
§ 21 Ausschüsse / Arbeitsgruppen - Pfarrgemeinderat	7	§ 53 Ungültige Stimmzettel	13
Die Pfarrversammlung	7	§ 54 Feststellung der Gewählten	13
§ 22 Einladung	7	§ 55 Wahlanfechtung	13
§ 23 Aufgaben der Pfarrversammlung	7	§ 56 Konstituierung	13
Die Beziehungen zu anderen Pfarren, Dekanat und Diözese	7	§ 57 Meldung und Bestätigung	13
§ 24 Zusammenarbeit	7	§ 58 Vorzeitige Beendigung	13
§ 25 Visitation	7		
§ 26 Diözesane Richtlinien und Vorschriften	7		
Schiedsstelle	7		
§ 27 Sitz / Zusammensetzung / Geschäftsführung	7		

PFARRGEMEINDEORDNUNG

Leitsätze

- 1.1 Gott selbst baut seine Kirche, indem er seinem Volk einzelne Menschen hinzufügt. In der Taufe wird der einzelne der Kirche eingegliedert.
- 1.2 Als Gemeinschaft in der Nachfolge Jesu vereinigt die Kirche, geleitet von den in der Nachfolge der Apostel wirkenden Hirten, Menschen, die
 - sich von Gott ansprechen lassen, seinem Wort glauben und als Antwort ihn dankbar loben und preisen;
 - in der Feier der Sakramente, vor allem in der Eucharistie, ihre Verbundenheit mit Gott beständig erneuern und daraus Kraft schöpfen,
 - im Geist der Geschwisterlichkeit einander begegnen und Beheimatung schenken;
 - aufmerksam ihre Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung wahrnehmen;
 - im Geist der Nächstenliebe gesellschaftliches und politisches Engagement, besonders für die Armen, Leidenden und Gescheiterten ausüben,
 - im missionarischen Geist die Botschaft Jesu auf vielfältige Weise in die Welt hinaustragen und mit ihrem Leben bezeugen;
 - offen sind für den Dialog mit den anderen christlichen Konfessionen und allen Menschen guten Willens.
- 1.3 Die Pfarrgemeinde ist eine territorial, personal oder katorial bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen innerhalb einer Diözese und durch diese verbunden mit der Weltkirche.
 - Sie weiß sich gerufen zur Feier der Gottesdienste, zum Aufbau von Glaubensgemeinschaften, gesendet zur Verkündigung und zum Dienst am Nächsten, für alle Menschen in ihrem Gebiet bzw. Bereich.
 - Sie steht unter der Leitung des Pfarrvorstehers, in enger Verbindung mit den anderen Pfarrgemeinden, dem Bischof und der Weltkirche.
- 1.4 In der Pfarrgemeinde gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Geistesgaben (Charismen) und Berufungen. Der Heilige Geist teilt den einzelnen Mitgliedern Gnadengaben aus und macht sie geeignet und bereit, für die Erneuerung und den Aufbau der Pfarrgemeinde Dienste zu übernehmen. So ist die Pfarrgemeinde befähigt, Subjekt und Träger der Pastoral zu sein.
- 1.5 Leiter der Pfarrgemeinde und Vorsteher der Eucharistie ist ein Priester. Der Leitungsdienst ist eine Gabe des Geistes, die der Einheit des Ganzen dient, sich immer wieder auf die anderen Charismen ausrichtet, sie entdeckt, anerkennt und zu entfalten hilft.

Kleriker und Laien sind deshalb gemeinsam verantwortlich für das Leben der Pfarrgemeinde.

Grundaufträge

Von den Worten und Taten des Herrn werden theologisch vier Grundaufträge abgeleitet. Diese gehören zum Fundament jeder christlichen Gemeinde.

1. Grundauftrag „Verkündigungsdienst“ (Glaubenszeugnis)

Jeder Christ und jede christliche Gemeinde leben besonders auch aus der Begegnung mit dem Wort Gottes. Im Zeugnis und in der Weitergabe des Glaubens geht es immer um die Wahrnehmung, Deutung und Bewältigung der ganzen Lebenswirklichkeit des Menschen. Herausgefordert durch die jeweils konkrete Lebenssituation bemüht sich jeder Christ und jede christliche Gemeinde um ein glaubwürdiges Zeugnis und um entsprechende Hilfe in Wort und Tat.

Der Grundauftrag verwirklicht sich besonders in persönlichen Glaubenszeugnissen, Glaubensgesprächen, Sakramenten- und Bibelpastoral, Erwachsenenbildung, Schrift- und Medienapostolat, Pfarrbrief, u.a..

2. Grundauftrag „Gottesdienst“ (Glaubensfeier)

Jeder Christ und jede christliche Gemeinde leben von der liebenden Zuwendung Gottes, die sich vor allem im Gottesdienst heilbringend äußert. Die Pfarrgemeinde feiert den Glauben in verschiedenen Gottesdienstformen. Quelle und Höhepunkt aller liturgischen Feiern ist die Eucharistie. Andere Formen sind: Spendung der Sakramente, Stundengebet, Begräbnisfeiern, Wortgottesdienst, Bußgottesdienst, Andachten, Segnungen, Prozessionen, u.a..

Der Grundauftrag verwirklicht sich in der tätigen Mitfeier aller, besonders in einer lebendigen und auf die Mitfeiernden bezogenen Vorbereitung und in vielfältigen liturgischen Diensten (Wortgottesdienstleiter, Kommunionspender, Lektoren, Ministranten, Organisten, Sänger, Mesner, u.a.).

3. Grundauftrag „Dienst am Nächsten“ (Glaubenstat)

Jeder Christ und jede christliche Gemeinde leben aus dem durch die Tat bezeugten Glauben. In der konkreten Begegnung mit dem Leid und der Not des Nächsten erfahren jeder Christ und die Pfarrgemeinde tiefe Dimensionen des Lebens und der Gegenwart Gottes.

Der Grundauftrag verwirklicht sich in der Nächstenliebe, besonders in der Sorge für Notleidende, in der Begleitung von Kranken, Sterbenden, geistig und seelisch Belasteten, im Einsatz für Randgruppen (Obdachlose, Fremde, Flüchtlinge, Straftatlassene, u.a.) und im Engagement für weltweite Gerechtigkeit und Frieden.

4. Grundauftrag „Dienst an der Gemeinschaft“ (Glaubensgemeinschaft)

Jesus hat die Kirche als Gemeinschaft gestiftet. Der Glaube des einzelnen Christen ist verwiesen auf die Gemeinschaft der Glaubenden, in der das „Reich Gottes“ erfahrbar wird.

Der Grundauftrag verwirklicht sich in der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Pfarrgemeinde, besonders im Pfarrgemeinderat, in pfarrlichen Gruppen und apostolischen Bewegungen, in gemeinschaftsbildenden Maßnahmen (Kinder- und Jugendpastoral, Wohnviertelapostolat, Besuchsdienste, Betreuungsdienste, Pfarrfest, u.a.) sowie in der Förderung und Einbeziehung aller Talente und Charismen zum Aufbau der Pfarrgemeinde.

Gesetz

STATUT FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT

Zweck und Aufgaben

§ 1 Bildung des Pfarrgemeinderates

1. In den Pfarrgemeinden ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.
2. Wenn aus besonderen Gründen kein Pfarrgemeinderat oder ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für mehrere Pfarren oder ein Pfarrgemeinderat für eine Teilgemeinde gebildet werden soll, muss bis spätestens 5 Monate vor dem Wahltermin ein begründeter Antrag dafür an die Schiedsstelle der Diözese (§ 27) gestellt werden. Der Bischof entscheidet über den Antrag auf Vorschlag der Schiedsstelle.

§ 2 Der Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist jenes Kollegium der Pfarre, das zusammen mit dem Pfarrvorsteher für die Seelsorge verantwortlich ist, sie mitträgt und Fragen des pfarrlichen Lebens entscheidet.

§ 3 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat ist für ein zeitgemäßes und situationsgerechtes Seelsorgekonzept verantwortlich. Dieses soll auch die Situation im Dekanat und in der Diözese berücksichtigen.

2. In allen Pfarren der Diözese, insbesondere aber in den zweisprachigen Pfarren, ist der Pfarrgemeinderat mitverantwortlich, die Verständigung und das Zusammenleben zwischen den Volksgruppen im Geist des Evangeliums und im Sinne des 1972 verabschiedeten Synodengesetzes Nr. 33 zu fördern.
3. Der Pfarrgemeinderat tritt auf der Grundlage der kirchlichen Dokumente zur Ökumene für die Förderung der Einheit aller Christen ein. Er hilft mit, Hindernisse zu überwinden, die der vollen kirchlichen Gemeinschaft entgegenstehen.
4. Der Pfarrgemeinderat ist in besonderer Weise dafür mitverantwortlich, dass die Grundaufträge Verkündigungsdienst (Martyria), Gottesdienst (Leiturgia), Dienst am Nächsten (Diakonia) und Dienst an der Gemeinschaft (Koinonia) erfüllt werden.
5. Der Pfarrgemeinderat soll mindestens alle zwei Jahre die Katholiken der Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung einladen.
6. Der Pfarrgemeinderat kann Wünsche bezüglich der Besetzung der Pfarre oder Bestellung von Hauptamtlichen beim Bischof oder dem vom Bischof beauftragten Visitator vorbringen.
7. Das pfarrliche Leben ist großteils vom Einsatz Ehrenamtlicher getragen. Der Pfarrgemeinderat soll Einzelpersonen und Gruppen ermutigen, ihre eigenen Fähigkeiten zu entdecken, sie zu entwickeln und selbständig ihren Beitrag im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben zu leisten.
8. Der Pfarrgemeinderat bemüht sich um Information, Meinungsbildung und Austausch von Erfahrungen, stimmt Interessen der einzelnen und Gruppen aufeinander ab, koordiniert deren Aktivitäten und fördert die Vielfalt des pfarrlichen Lebens.
9. Frauen und Männer im Pfarrgemeinderat pflegen einen Umgang, der ihre Orientierung an Christus erkennen lässt. Ihr Tun ist getragen von der Liebe gegenüber dem Nächsten und einem bewussten Eintreten für die Achtung, den Schutz und die Förderung der Menschen- und Minderheitenrechte.
10. Durch Weiterbildung und religiöse Vertiefung stärken die Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Kompetenz für ihre Aufgaben.
11. Bei der konstituierenden Sitzung wählt der Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit (50%+1) je einen Laienchristen:
 - a) als Obmann bzw. Obfrau (möglichst ein gewähltes Mitglied)
 - b) als Schriftführer bzw. Schriftführerin
 - c) als Vertreter bzw. Vertreterin in den Dekanatsrat, entsprechend der Dekanatsordnung vom 29. April 2000 (möglichst Obfrau/Obmann, ansonsten ein Mitglied aus dem Vorstand)
 - d) als Grundbeauftragte/r für den Grundauftrag Verkündigungsdienst, Gottesdienst, Dienst am Nächsten und Dienst an der Gemeinschaft

12. Der Pfarrgemeinderat bildet einen Ausschuss für Verwaltung und Finanzen, der als Pfarrkirchenrat die Vermögens- und Finanzverwaltung der Pfarrgemeinde nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Pfarrkirchenratsordnung für die Diözese Gurk führt. Besteht ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für mehrere Pfarren, so ist dieser Ausschuss für jede Pfarre gesondert zu bestellen.
13. Der Pfarrgemeinderat berichtet anlässlich der vorgeschriebenen Visitation dem Bischof oder dem von ihm beauftragten Visitor über die seelsorglichen Verhältnisse in der Pfarre und verantwortet seine Tätigkeit.

Zusammensetzung und Funktionsdauer

§ 4 Zusammensetzung

Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten, entsandten und berufenen Mitgliedern zusammen.

§ 5 Amtliche Mitglieder

Diese sind

1. der Pfarrvorsteher als Vorsitzender und die sonstigen hauptamtlich bestellten Seelsorgepriester der Pfarre,
2. die der Pfarre zugeordneten Diakone und Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen.
3. der vom Bischöflichen Gurker Ordinariat bestätigte und eingesetzte Pfarrökonom (§ 29 Pfarrkirchenratsordnung)

§ 6 Gewählte Mitglieder

1. Über die Zahl der gewählten Mitglieder entscheidet der Pfarrgemeinderat. Im allgemeinen beträgt sie, in den Pfarrgemeinden mit einer Katholikenzahl

bis zu 1.000	4
bis zu 2.000	6
bis zu 3.000	8
bis zu 5.000	10
über 5.000	12

Die Zahl der gewählten Mitglieder muss höher sein als die Zahl der amtlichen, der entsandten und der berufenen Mitglieder zusammen.

2. Die gewählten Mitglieder werden von den Pfarrangehörigen in geheimer und unmittelbarer Wahl gemäß der „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte“ gewählt.
3. Personen, die kandidieren, jedoch nicht die erforderliche Stimmenanzahl für den Einzug in den Pfarrgemeinderat erreichen, sind für die Dauer der Periode Ersatzmitglieder.

§ 7 Entsandte Mitglieder

Der Wahlvorstand fordert folgende Gruppen auf, Vertreter in den Pfarrgemeinderat zu entsenden:

1. Die in der Pfarre tätigen Ordensgemeinschaften (Kongregationen) entsenden je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.
2. Die hauptberuflichen Religionslehrer/Religionslehrerinnen aller Schultypen, die in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sofern sie nicht im Pfarrgemeinderat einer Einsatzpfarre Mitglieder sind. Sie entsenden bei einer Anzahl bis zu drei Religionslehrern/Religionslehrerinnen eine/n Vertreter/Vertreterin, bei über drei Religionslehrern/Religionslehrerinnen zwei Vertreter/Vertreterinnen.
3. Alle Personen - außer die im §5 genannten -, die einen hauptamtlichen, kirchlichen Dienst in der Pfarre ausüben, entsenden bei einer Anzahl von bis zu drei Angestellten einen Vertreter/eine Vertreterin, bei über drei Angestellten zwei Vertreter/Vertreterinnen.
4. Die Katholische Aktion und die anderen in der Pfarre tätigen Gruppen des gemeinschaftlichen Apostolates. Welche Gruppen und wieviele Vertreter diese entsenden, entscheidet der Pfarrgemeinderat.

§ 8 Berufene Mitglieder

Der Pfarrgemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit Personen zu Mitgliedern berufen, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre berufliche oder soziale Stellung zur Erfüllung seiner Aufgaben beitragen können. Durch weitere Berufungen sollen die Erfordernisse des §9 erfüllt werden. Die berufenen Mitglieder müssen die Voraussetzungen des §40, §41.2 und §41.4 erfüllen.

Sollte aufgrund der Entsendungen und des Wahlergebnisses kein Jugendlicher dem Pfarrgemeinderat angehören, so ist einer zu berufen.

§ 9 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates hat der sozialen wie territorialen und in den zweisprachigen Pfarren auch der sprachlichen Struktur der Pfarre zu entsprechen. Auf eine angemessene anteilige Vertretung von Frauen und Männern ist zu achten.

§ 10 Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates

1. Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates erlischt mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates.
Sie beträgt in der Regel fünf Jahre.
2. Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann erfolgen durch
 - a) Selbstaufhebungsbeschluss in einer ordentlichen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit, der vom bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis genommen wird;
 - b) Auflösung durch den Bischof.

§ 11 Aus dem Pfarrgemeinderat scheiden aus

1. Die amtlichen und entsandten Mitglieder durch Wegfallen des Grundes, aus dem sie ihm angehören.

2. Die gewählten und berufenen Mitglieder
 - a) durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;
 - b) durch Wegfallen einer der in §40 und §41 angegebenen Voraussetzungen;
 - c) durch dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von einer ordnungsgemäß einberufenen Pfarrgemeinderatssitzung. Der Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft soll ein Gespräch und mindestens eine vergebliche schriftliche Aufforderung zur Teilnahme unter Hinweis auf diesen Paragraphen vorangegangen sein.
 - d) durch Tod.
3. Über das Zutreffen des §11.2 b) oder c) entscheidet der Pfarrgemeinderat mit Zweidrittelmehrheit. Dem Betroffenen steht das Recht zu, binnen einer Frist von zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung eine schriftliche Beschwerde an die diözesane Schiedsstelle zu richten.

§ 12 Nachrückung

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

Bei Ausscheiden eines entsandten Mitgliedes wird aus derselben Gruppe ein neues Mitglied gemäß §7 entsandt.

Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes kann ein neues Mitglied gemäß §8 berufen werden.

§ 13 Ersatzmitglieder

Die Ersatzmitglieder können zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme beigezogen werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann dieses ein Ersatzmitglied als stimmberechtigte Vertretung bestimmen.

Fallweise können Experten und Mitglieder bestehender Fachausschüsse mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Pfarrgemeinderat soll einen Vorstand bilden.
2. Wird ein Vorstand gebildet, so sollen diesem jedenfalls der Pfarrvorsteher, Obmann/Obfrau und die Beauftragten für die Grundaufträge angehören sowie der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen.

Grundaufträge

§ 15 Grundaufträge

1. Die Beauftragten werden danach trachten, dass sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen und motivieren können, um die Aufgabe gemeinsam zu erfüllen. Dabei sollen insbesondere die Ersatzmitglieder und sonstige in diesem Bereich tätige Personen berücksichtigt werden.

2. In der konstituierenden Sitzung sollen die Grundbeauftragten benannt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass die Grundbeauftragten mit entsprechenden Arbeitsmaterialien und Ausbildungen ausgestattet werden.

Fachausschüsse

§ 16 Fachausschüsse

Zur besseren Umsetzung der Aufgaben und Ziele sowie der Entfaltung des pfarrlichen Lebens bildet der Pfarrgemeinderat Fachausschüsse. Der Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen muss (§3.12) gebildet werden. Weitere Ausschüsse, die je nach Charismen und persönlichen Interessen von Mitgliedern des Pfarrgemeinderates oder der Pfarrgemeinde bzw. nach besonderen Erfordernissen in der Pfarrgemeinde bestehen, sollen gefördert werden (z.B. Ausschuss für Verkündigung, Ausschuss für Liturgie, Ausschuss für soziale und caritative Dienste, Ausschuss für Teilgemeinden oder für die kategoriale Seelsorge, Ausschuss für Kinderpastoral, Ausschuss für Jugendpastoral, Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Ausschuss für Mission und Entwicklungsförderung, Ausschuss für Ehe und Familie, Ausschuss für Erwachsenenbildung, Ausschuss für Bewahrung der Schöpfung).

§ 17 Berufungen in die Fachausschüsse

In die Fachausschüsse sollen, soweit das Fachgebiet dies nahe legt, berufen werden:

1. Ersatzmitglieder.
2. Die kirchlichen Angestellten (Pastoralassistentinnen/ Pastoralassistenten, Religionslehrerinnen/ Religionslehrer, Chorleiterinnen/ Chorleiter, Organistinnen/ Organisten, Mesner/ Mesnerinnen, Kindergärtner/ Kindergärtnerinnen, usw.).
3. Vertreter der in der Pfarre tätigen Ordensgemeinschaften.
4. Vertreter der örtlichen Gliederungen der Katholischen Aktion, anderer Apostolatsgruppen und der katholischen Verbände.

§ 18 Sitzungen der Fachausschüsse

Der Vorsitzende und der Obmann oder die Obfrau des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen. Sie müssen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 19 Vertretung in den entsprechenden Ausschüssen des Dekanatsrates

Die Leiter/Leiterinnen der Fachausschüsse vertreten den Pfarrgemeinderat - sofern dieser nichts anderes beschließt - in den entsprechenden Ausschüssen des Dekanatsrates.

§ 20 Befristete Ausschüsse oder Arbeitsgruppen

Zur Bewältigung außerordentlicher Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat nach Bedarf Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden, deren Funktion mit Erfüllung ihrer Aufgaben erlischt.

§ 21 Ausschüsse /

Arbeitsgruppen - Pfarrgemeinderat

Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen dem Pfarrgemeinderat über ihre Tätigkeit berichten. Sie sollen in größere Planungsvorgänge, wie z.B. Klausuren, eingebunden sein. Anträge zur Unterstützung ihrer Arbeit sollen vom Pfarrgemeinderat ohne Verzögerung behandelt und nach Möglichkeit im Sinne der Antragsteller beschlossen werden.

Die Pfarrversammlung

§ 22 Einladung

Die Pfarrangehörigen sollen mindestens alle zwei Jahre zu einer Pfarrversammlung eingeladen werden. Die Einladung soll auf ortsübliche Weise mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Pfarrgemeinderat erfolgen. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Der Dechant ist zur Pfarrversammlung einzuladen. Die Pfarrversammlung kann mit einem die Gemeinschaft besonders fördernden Ereignis verbunden werden, z. B. Patrozinium, Pfarrfest, o. ä.

§ 23 Aufgaben der Pfarrversammlung

Die Aufgaben der Pfarrversammlung sind:

1. Den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen, darüber zu diskutieren und Empfehlungen für die künftige Arbeit zu geben.
2. Wichtige Fragen zu besprechen, die das öffentliche Leben betreffen und die Anliegen der Pfarre im besonderen angehen
3. Den Zusammenhalt in der Pfarre zu pflegen und zu stärken.

Die Beziehungen zu anderen Pfarren, Dekanat und Diözese

§ 24 Zusammenarbeit

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit von mehreren Pfarren, die einem Pfarrvorsteher anvertraut sind, sollen regelmäßige Besprechungen des Pfarrvorstehers mit den Obmännern/Obfrauen stattfinden. Je nach Bedarf soll es gemeinsame Sitzungen der Pfarrgemeinderäte und Ausschüsse geben.
2. Der Pfarrgemeinderat soll in seiner gesamten Tätigkeit die Zusammenarbeit in Dekanat und Region fördern und regionale Initiativen berücksichtigen.

§ 25 Visitation

Bischof und Dechant begleiten und kontrollieren die gesamte Tätigkeit des Pfarrgemeinderates, insbesondere durch die vorgeschriebenen Visitationen. Bei der Bischöflichen Visitation feiert der Visitator mit der Pfarrgemeinde den Gottesdienst. Die Visitation dient besonders dem Gespräch des Visitators mit dem Pfarrgemeinderat und den Mitarbeitern sowie der Reflexion der geleisteten Arbeit und der pastoralen Zielsetzung für die nächsten Jahre.

§ 26 Diözesane Richtlinien und Vorschriften

Der Pfarrgemeinderat ist an diözesane Richtlinien und Vorschriften gebunden. Beschlüsse, die dagegen verstoßen, sind nichtig.

Schiedsstelle

§ 27 Sitz / Zusammensetzung / Geschäftsführung

Beim bischöflichen Ordinariat wird im Seelsorgeamt eine Schiedsstelle für Pfarrgemeinden eingerichtet.

1. Die Schiedsstelle kann und soll bei Unklarheiten und Konflikten kontaktiert werden. Jede/jeder Betroffene kann sie auch selbständig anrufen.
2. Die Geschäftsführung der Schiedsstelle obliegt den Pfarrgemeinderatsreferenten.
3. Die Schiedsstelle besteht in der Regel aus **7** Mitgliedern. Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird vom Bischof nach Anhörung des Diözesanrates ernannt. Zwei weitere werden auf Vorschlag des Diözesanratsvorstandes vom Bischof für die Funktionsperiode von 5 Jahren bestellt. Je 2 Mitglieder werden im Einzelfall von den „Streitparteien“ nach Aufforderung durch die Geschäftsführung der Schiedsstelle benannt. Die Geschäftsführung kann von der Benennung von „Streitparteien“ absehen (z.B. §1.2., ua.). Die Vertreter der Streitparteien müssen wahlberechtigt sein.
4. Spätestens zwei Monate nach der Anfrage erstattet die Schiedsstelle dem Bischof Bericht und schlägt die weitere Vorgangsweise bzw. die notwendige Entscheidung vor.
5. In Fragen, die das Zusammenleben der Deutsch- und Slowenischsprachigen betreffen, ist die Tätigkeit der Schiedsstelle mit dem „deutsch-slowenischen Koordinationsausschuss“ abzustimmen.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT

§ 28 Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außeror-

dentliche Sitzungen werden einberufen, wenn der Bischof oder Pfarrvorsteher bzw. der Vorstand es für nötig hält oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates es verlangt.

§ 29 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

§ 30 Einladung

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden und/oder den Obmann/die Obfrau. Die Frist beträgt 8 Tage, bei außerordentlichen Sitzungen kann sie kürzer sein.

§ 31 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden und dem Obmann/der Obfrau bzw. vom Vorstand erstellt.
2. Jede/jeder Wahlberechtigte der Pfarrgemeinde sowie jede/jeder von der Arbeit des Pfarrgemeinderates direkt Betroffene kann bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung einreichen.
3. Anträge zur Tagesordnung, die von mindestens zwei Pfarrgemeinderatsmitgliedern unterstützt werden, sowie Anträge des Pfarrvorstehers müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die übrigen vorliegenden Anträge ist in der Sitzung des Pfarrgemeinderates zu berichten.
4. Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunktes während der Sitzung sind nur durch Beschluss des Pfarrgemeinderates möglich.
5. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 32 Leitung der Sitzung

Die Sitzungen werden vom Pfarrvorsteher oder einem anderen amtlichen Mitglied nach der dekretmäßigen Praxis geleitet. Bei Verhinderung des Pfarrvorstehers oder auf dessen Wunsch führt der Obmann/die Obfrau den Vorsitz im Pfarrgemeinderat. Die vom Bischof angeordneten Sitzungen leitet ein Beauftragter des Bischofs. Er beteiligt sich aber nicht an Abstimmungen.

§ 33 Verlauf der Sitzung

Jede Sitzung wird in der Regel folgenden Verlauf nehmen:

1. Geistliches Wort (Besinnung, Schriftlesung, Gebet, Meditation)
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

3. Bericht über die Durchführung von Beschlüssen des Pfarrgemeinderates, Berichte des Pfarrvorstehers, des Vorstandes (falls gewählt), der Ausschüsse.
4. Hauptthema (Hauptthemen) der Sitzung.
5. Termine und Vorschau auf die nächste Sitzung.
6. Allfälliges.

§ 34 Beschlussfähigkeit

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei welcher die Beschlussfähigkeit von der Zahl der Anwesenden unabhängig ist.

§ 35 Worterteilung

1. Über jeden Beratungsgegenstand soll zuerst ein Berichterstatter sprechen.
2. Dann erteilt der Sitzungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Rednerliste vorzumerken sind.
3. Vorgezogen werden können Wortmeldungen des Berichterstatters und ganz kurze Erwiderungen (Richtigstellungen) zum Inhalt einer Wortmeldung („zur Sache“). Vorgezogen werden müssen Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Anträge auf Schluss der Debatte.
4. Nicht stimmberechtigte Sachverständige oder Personen, die von einer Sache betroffen sind und zu einem Tagesordnungspunkt beigezogen werden, sind vom Sitzungsleiter zur Stellungnahme aufzufordern.
5. Der Sitzungsleiter kann die Redezeit auf 5 Minuten beschränken. Er kann einem Redner, der nicht zum Tagesordnungspunkt spricht, das Wort entziehen.
6. Ist die Rednerliste erschöpft oder der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, wird über vorliegende Anträge abgestimmt.

§ 36 Anträge

1. Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
2. Alle Anträge sind genau zu formulieren und vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen.
3. Ein Gegenantrag - das ist ein solcher, der wesentlich vom ursprünglichen (Haupt-) Antrag abweicht - ist vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen: Wird er angenommen, erübrigt sich die Abstimmung über den Hauptantrag.
4. Zusatzanträge, die einen Antrag ergänzen, sind nach diesem abzustimmen.
5. Über einen mehrteiligen Antrag kann auch in Teilen abgestimmt werden.
6. Personen oder Gruppen, die von einer Sache unmittelbar betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben, vor Beginn der Beratung zu diesem Punkt gehört zu werden.

7. Bei Beratung und Abstimmung eines Punktes, der die wirtschaftlichen Interessen eines Mitgliedes oder seiner nahen Angehörigen betrifft, hat dieses die Sitzung während der Behandlung dieses Punktes zu verlassen.

§ 37 Beschlussfassung

1. Der Pfarrgemeinderat fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Ein Antrag, für den genau die Hälfte der Stimmen abgegeben wird (Stimmengleichheit), ist also nicht angenommen.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim mit Stimmzettel wird abgestimmt, wenn es ein anwesendes Pfarrgemeinderatsmitglied verlangt.
3. Der Sitzungsleiter stellt zuerst die Zahl der Ja-Stimmen, dann die Zahl der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest und gibt dann das Abstimmungsergebnis bekannt.
4. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dafür gestimmt hat. Ausgenommen sind jene Fälle, für die gemäß §8, §10.2.a) und §12 dieses Statutes eine Zweidrittelmehrheit ausdrücklich gefordert wird.
5. Beschlüsse müssen den diözesanen Richtlinien und Vorschriften entsprechen.

§ 38 Protokoll

1. Für das Protokoll ist der Schriftführer zusammen mit dem Sitzungsleiter verantwortlich.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Sitzung und die Namen der an- bzw. abwesenden Mitglieder;
 - b) die wesentlichen Angaben über die allgemeinen Tagesordnungspunkte nach §31;
 - c) den Wortlaut der Anträge und das Abstimmungsergebnis;
 - d) die mit der Durchführung betrauten Personen und Ausschüsse.
3. Ist ein Beschluss gegen die Stimme eines Mitgliedes gefasst worden, so hat dieses das Recht, im Protokoll einen Vermerk darüber zu verlangen.
4. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet und den Mitgliedern binnen 4 Wochen zugestellt. Bei der folgenden Sitzung wird es dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses in der nachfolgenden Sitzung des Pfarrgemeinderates. Danach ist das Protokoll im Pfarrarchiv aufzubewahren.
5. Beschlüsse und andere Inhalte des Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 39 Vetorecht des Pfarrvorstehers

Im Pfarrgemeinderat soll zwischen dem Pfarrvorsteher und den Mitgliedern das Prinzip der Zusammenarbeit

gelten. Wenn der Pfarrvorsteher einem Beschluss des Pfarrgemeinderates nicht zustimmen kann, ist die Angelegenheit ehestens unter Beilage des Sitzungsprotokolls der diözesanen Schiedsstelle vorzulegen.

WAHLORDNUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE

Wahlrecht

§ 40 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Von der Bedingung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes kann bei Katholiken, die in der Pfarre einen hauptamtlichen oder nebenamtlichen kirchlichen Dienst ausüben oder mindestens ein Jahr aktiv am Leben der Pfarre teilgenommen haben und dies auch in Zukunft zu tun gedenken, abgesehen werden. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 41 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die

1. vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben;
2. gewillt sind, die Aufgaben und Pflichten im Pfarrgemeinderat und seinen Ausschüssen zu erfüllen;
3. ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und die Kandidatur schriftlich angenommen haben (gilt für die Wahl mit Kandidatenliste und für die Kandidaten auf der Namensliste);
4. sich aktiv am Pfarrleben beteiligen.

§ 42 Familienwahlrecht

1. Über das allgemeine Stimmrecht hinaus kann jede Pfarrgemeinde Eltern das Recht einräumen, auch für ihre noch nicht wahlberechtigten Kinder zu wählen.
2. Für die Anwendung des Familienwahlrechtes gelten folgende Richtlinien:
 - a) Eltern wird über ihr allgemeines Wahlrecht hinaus das Recht eingeräumt, für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder je eine Stimme abzugeben, und zwar hat jeder Elternteil eine halbe Stimme.
Übt nur ein Elternteil dieses Wahlrecht aus, so hat dieser ebenfalls nur eine halbe Stimme, kann also nicht auch das Familienwahlrecht seines Ehepartners ausüben.
In Fällen der alleinigen Erziehungsverantwortung eines Elternteils (z.B. Witwen, Geschiedene, ledige

Mütter) erhält dieser Elternteil das Recht, beide halben Stimmen abzugeben.

b) Die Entscheidung darüber, ob das Familienwahlrecht angewandt wird, liegt beim Pfarrgemeinderat - wo ein solcher nicht besteht, beim Wahlvorstand.

c) Vorbereitung der Wahl:

1. Stimmzettel: Der für die Ausübung des Familienwahlrechtes notwendige „Kinderstimmzettel“ ist vom Wahlvorstand gemeinsam mit den anderen Stimmzetteln vorzubereiten.

Er unterscheidet sich vom allgemeinen Stimmzettel entweder durch eine eigene Überschrift oder durch eine andere Farbe.

2. Dieser Kinderstimmzettel ist in jedem Fall nur im Wahllokal aufzulegen, auch wenn die allgemeinen Stimmzettel jedem Wahlberechtigten zugestellt werden.

3. Die Pfarrgemeinde ist darüber zu informieren, dass die Möglichkeit des Familienwahlrechtes besteht und die erforderlichen Kinderstimmzettel im Wahllokal aufliegen.

Wo es erforderlich erscheint, ist auch im Vorhinein auf die Notwendigkeit von Nachweispapieren (Geburtsurkunde, Taufschein, Reisepass) hinzuweisen.

d) Wahlvorgang

1. Väter und Mütter erhalten im Wahllokal für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder zusätzlich den in §42.2.c.1 erwähnten Kinderstimmzettel.

2. Um das Wahlgeheimnis auch beim Kinderstimmzettel zu wahren, wird jeder Kinderstimmzettel in ein eigenes Kuvert gegeben oder ohne Kuvert in die Urne gelegt.

3. Die Zahl der abgegebenen Kinderstimmzettel ist auf dem Wählerverzeichnis bzw. auf der Wahlliste entsprechend zu vermerken.

e) Nach der Wahl ist dem Referat für Pfarrgemeinden ein Kurzbericht über die Anwendung des Familienwahlrechtes zu übermitteln.

Vorbereitung der Wahl

§ 43 Zuständigkeit und Aufgaben des Pfarrgemeinderates

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Pfarrgemeinderates ist der amtierende Pfarrgemeinderat zuständig.

Er ist verpflichtet,

a) die Wahl im Rahmen der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen und die Entscheidung für eines der folgenden Wahlmodelle zu treffen:

- Wahl mit Kandidatenliste
- Urwahl
- Wahl mit Namensliste und Ergänzungsmöglichkeit

b) die Anzahl der zu wählenden Kandidaten unter Berücksichtigung von §6 zu bestimmen;

c) die Vorgangsweise bei den Entsendungen zu bestimmen;

d) die endgültige Kandidatenliste festzulegen (entfällt bei der Urwahl).

2. Er beruft einen Wahlvorstand.

3. Bei Zutreffen von §10.2 und bei Nichtbestehen eines Pfarrgemeinderates übernimmt die Aufgaben ein von der Schiedsstelle ernannter Wahlvorstand.

§ 44 Der Wahlvorstand

Dieser ist mindestens 12 Wochen vor dem Wahltag zu bestellen. Er setzt sich zusammen aus:

1. Einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, welcher/welche aus der Mitte des Pfarrgemeinderates gewählt wird.

2. Mindestens 3 weiteren, vom Pfarrgemeinderat zu wählenden, Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist auf die territoriale Gliederung und die sprachliche Zusammensetzung Rücksicht zu nehmen. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist aus seiner Gruppierung ein Ersatzmitglied zu berufen, das im Fall einer Verhinderung dieses Mitglied vertritt. Fällt ein Mitglied aus, hat der Pfarrgemeinderat ein neues Mitglied nachzunominieren. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in.

§ 45 Pflichten des Wahlvorstandes

Ihm obliegen die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung, insbesondere die Einholung der in §41.2 erwähnten Erklärung der Kandidaten (entfällt bei der Urwahl). Er hat auch dafür zu sorgen, dass

1. die Wahl spätestens 10 Wochen vorher öffentlich verlautbart wird: durch Anschlag, durch Ankündigung bei den Gottesdiensten, durch den Pfarrbrief oder auf eine andere ortsübliche und zweckdienliche Weise;

2. die Pfarrgemeinde über Sinn und Zweck des Pfarrgemeinderates, über seine Aufgaben und über die Pflichten, welche die Mitglieder des Pfarrgemeinderates übernehmen, auf geeignete Weise, z. B. durch die Predigt, durch Bekanntmachung des Rahmenleitbildes für den Pfarrgemeinderat oder das Pfarrblatt, informiert wird;

3. hinreichend bekannt gegeben wird, dass alle wahlberechtigten Pfarrangehörigen das Recht haben, Kandidaten für die Wahl zum Pfarrgemeinderat bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin vorzuschlagen (entfällt bei der Urwahl);

4. die endgültige Kandidatenliste mindestens zwei Wochen vor der Wahl öffentlich verlautbart wird (entfällt bei der Urwahl);

5. Ort und Dauer der Wahlhandlung hinreichend bekannt sind. Bezüglich der Zahl der Wahlsprengel kann sich der Wahlvorstand nach den bürgerlichen Wahlen richten. Er hat ferner alle technischen Voraussetzungen

- gen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wahl sicherzustellen;
6. falls mehr als ein Wahllokal in der Pfarre eingerichtet wird, für die einzelnen Wahllokale eine Wahlkommission bestellt und ein Leiter ernannt wird;
 7. auch den Kranken und Behinderten die Stimmabgabe ermöglicht wird (nach §50);
 8. die entsprechenden Gruppen aufgefordert werden, ihre Delegierten zu nominieren (§7);
 9. über die Gültigkeit der zweifelhaft ausgefüllten Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird.

§ 46 WAHLMODELLE

46.1 Wahl mit Kandidatenliste

1. Nach Ablauf der Frist (§45.3) erstellt der Pfarrgemeinderat anhand der eingelangten Vorschläge die Kandidatenliste unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - a) Bereitschaft zur religiösen Weiterbildung und konstruktiven Mitarbeit im Geist des Evangeliums.
 - b) Territoriale, soziale, kategoriale und (im zweisprachigen Gebiet) sprachliche Zusammensetzung.
 - c) Häufigkeit der Nennung in Kandidatenvorschlägen.
2. Diese Kandidatenliste hat, entsprechend der vom Pfarrgemeinderat festgelegten Zahl der Pfarrgemeinderatsmitglieder, mindestens eine um die Hälfte höhere Anzahl der Kandidaten zu enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Der Pfarrgemeinderat kann die eingelangten Kandidatenvorschläge ergänzen oder einen eigenen Vorschlag erstatten, wenn die vorliegenden Kandidatenvorschläge zahlenmäßig unzureichend oder unausgewogen (nach §9) erscheinen. Der Wahlvorstand hat von jedem Kandidaten eine Erklärung einzuholen, dass dieser die in §40 und §41 enthaltenen Bedingungen erfüllt.
3. Am Stimmzettel sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Geburtsdatum, Beruf und Anschrift anzuführen. Jeder Wähler kann so viele Namen auf dem amtlichen Stimmzettel ankreuzen als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Er kann aber auch weniger Namen ankreuzen.
4. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen
 - mehr Namen angekreuzt sind als Kandidaten zu wählen sind oder
 - kein Name angekreuzt ist oder
 - der Wille des Wählers nicht klar ersichtlich ist.

46.2 Urwahl

1. Jedes wahlberechtigte Pfarrmitglied bekommt einen Stimmzettel zugestellt, auf dem Personen genannt werden können, die man in den Pfarrgemeinderat wählen möchte. Neben den allgemeinen Angaben (§48) muss der Stimmzettel so viele Leerzeilen enthalten als Personen zu wählen sind.

2. Bei der Urwahl ist auf dem Stimmzettel darauf hinzuweisen, dass für eine gültige Stimmabgabe eine Verwechslung durch die Bezeichnung der gewählten Person ausgeschlossen werden muss (z.B. Junior, Senior etc.). Wenn auf dem Stimmzettel eine Person so bezeichnet wird, dass eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann, gilt die betreffende Person als nicht genannt.
3. Auf dem Stimmzettel können Hilfen zur Namensfindung aufscheinen, z.B.:
 - Wen vom bisherigen PGR möchte ich nennen?
 - Wen kenne ich vom Sonntagsgottesdienst?
 - Wen aus meinem Haus oder aus meiner Straße will ich anführen?
 - Wer könnte die Jugendlichen im Pfarrgemeinderat vertreten?
 - Schreiben Sie bitte Frauen und Männer in ausgewogener Zahl auf.
 - Welche Interessen möchte ich im PGR vertreten haben und wer könnte diese Interessen vertreten?
 - Wer könnte gesellschaftlich benachteiligte Gruppen der Pfarre im PGR vertreten?
 - Welche Menschen haben besondere Fähigkeiten in den Bereichen Caritas, Gottesdienst, Verkündigungsdienst, Gemeinschaft?
4. Die Stimmzettel werden am Wahltag zu den angegebenen Zeiten in die Wahlurne geworfen. Die Wahlkommission hat für eine geordnete Abwicklung und eine geheime Wahl zu sorgen. Sie wird auch die Nennungen auszählen und schriftlich festhalten (§§49-55). Auch eine Briefwahl ist möglich. Zur Gültigkeit des Stimmzettels ist erforderlich, dass mindestens eine Person, höchstens aber so viele Personen benannt werden als insgesamt zu wählen sind.
5. Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an und gibt ihnen drei Tage Zeit, sich für die Annahme der Wahl zu entscheiden. Die Annahme der Wahl erfolgt durch schriftliche Zustimmung.
6. Falls die Ausgewogenheit des PGR gemäß §9 der PGO nicht gewährleistet ist, können Vertreter/innen bestimmter Gruppen gemäß §7.4 in den PGR entsandt werden und weitere Personen gemäß §8 zu Mitgliedern berufen werden.

46.3 Wahl mit Namensliste und Ergänzungsmöglichkeit

1. Wenn es nicht gelingt, die laut § 46.1.2 erforderliche Anzahl an Kandidaten für den Wahlvorschlag zu nominieren, ist eine Namensliste mit der Möglichkeit der Ergänzung zur Wahl zu verwenden.
2. Der Stimmzettel enthält zunächst nur die Namen der Personen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe von Geburtsdatum, Beruf und Anschrift), die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Weiters sind auf

- dem Stimmzettel Leerzeilen für die Nennung von zusätzlichen Kandidaten vorzusehen.
3. Der Wähler kann die Namen auf dem amtlichen Stimmzettel ankreuzen und zusätzliche Personen benennen, jedoch so, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Kann die Verwechslung einer Person nicht ausgeschlossen werden, gilt sie als nicht genannt.
 4. Zur Gültigkeit des Stimmzettels ist erforderlich, dass mindestens eine Person, höchstens aber so viele Kandidaten angekreuzt und zusätzlich Personen benannt werden, als insgesamt zu wählen sind.
 5. Der Wahlvorstand fragt die zusätzlich benannten Personen in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an und gibt ihnen drei Tage Zeit, sich für die Annahme der Wahl zu entscheiden. Die Annahme der Wahl erfolgt durch schriftliche Zustimmung.
 6. Falls die Ausgewogenheit des PGR gemäß § 9 der PGO nicht gewährleistet ist, können Vertreter/innen bestimmter Gruppen gemäß § 7.4 in den PGR entsandt werden und weitere Personen gemäß § 8 zu Mitgliedern berufen werden.

Wahl

§ 47 Wählerverzeichnis

1. Der Wahlvorstand soll ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Alter anlegen. Dieses Wählerverzeichnis ist spätestens 14 Tage vor der Wahl und durch 8 Tage zur Einsichtnahme aufzulegen. Während dieser Frist, die mit der Wahlankündigung bekannt zu gegeben ist, können nicht erfasste Wahlberechtigte ihre Aufnahme ins Wählerverzeichnis beim Wahlvorstand begehren.
2. Ist die Erstellung des Wählerverzeichnisses unmöglich, so müssen die Wähler beim Wahlgang in Wählerlisten eingetragen werden.

§ 48 Stimmzettel

1. Am Kopf des Stimmzettels sind der Name der Pfarre, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben.
2. Der Stimmzettel darf nur in einheitlichem Umschlag abgegeben werden.
3. Die Stimmzettel mit den Umschlägen liegen in den Wahllokalen auf und werden bei der Wahl den Wählern ausgehändigt, oder sie werden vor der Wahl jedem im Wählerverzeichnis enthaltenen Wahlberechtigten zugestellt. In diesem Fall sind die Stimmzettel und die Umschläge vom Wahlvorstand genau zu zählen und abzurechnen.

§ 49 Wahlvorgang

1. Vor Beginn der Wahl überzeugt sich der Wahlvorstand oder die Wahlkommission, dass die Wahlurne leer

ist, und verschließt sie. Die Urne darf erst nach Schluss der Wahl wieder geöffnet werden.

2. Der Wahlvorstand oder die Wahlkommission hat dafür zu sorgen, dass die Wahl persönlich und geheim durchgeführt wird, eine mehrfache Wahlrechtsausübung unterbleibt und nicht wahlberechtigte Personen ausschließt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Wahlvorstandes oder der Leiter der Wahlkommission entscheidet im Zweifelsfall über die Wahlberechtigung.
3. Sind Wahlsprengel vorgesehen, ist dafür zu sorgen, dass jeder Wahlberechtigte nur in seinem Wahlsprengel wählen kann.

§ 50 Ersatzweise Briefwahl

Wähler, die am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen können, haben ohne Angabe der Gründe das Recht brieflicher Stimmabgabe. Dabei ist folgender Vorgang einzuhalten:

1. Der Wähler oder sein Beauftragter erhält bis eine Woche vor dem Wahltermin vom Wahlvorstand bzw. dessen Vorsitzenden einen Stimmzettel mit Umschlag und zusätzlich einen größeren Briefumschlag mit der Kennzeichnung „Wahlbrief“. Dabei ist festzuhalten, wer diese Unterlagen beehrt.
2. Der Wähler verschließt seinen Stimmzettel im unbeschrifteten Wahlumschlag, gibt diesen in den zweiten Briefumschlag mit Absender und übermittelt ihn an eine vom Wahlvorstand bezeichnete Anschrift.
3. Die Wahlbriefe müssen spätestens während der Wahlzeit bzw. zu einem vom Wahlvorstand verlautbarten Termin einlangen.
4. Der Wahlvorstand behandelt die Wahlbriefe wie persönliche Stimmabgaben.

§ 51 Allgemeine Briefwahl

1. Die Wahl kann auch so vorgenommen werden, dass alle Wähler ihre Stimme brieflich abgeben.
2. Der Vorgang dabei ist folgender: Die Stimmzettel und je zwei Umschläge - nämlich der Stimmzettelumschlag und ein größerer - werden den Wahlberechtigten gemäß §49.4. zugestellt. Jeder Wähler geht dann wie unter §50.2 und §50.3 beschrieben vor. Der Wahlvorstand oder die Wahlkommission vermerkt in der Wählerliste die Absender der Wahlbriefe, sodann werden die inneren Umschläge geöffnet und die Stimmen gezählt.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 52 Zählung der Stimmen

Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet die Wahlkommission die Wahlurne, zählt die abgegebenen Stimmzettel und vergleicht ihre Zahl mit der Zahl der registrierten Wähler. Sie fertigt eine Niederschrift an, die folgendes enthalten muss:

1. Ort, Wahllokal, Tag und Uhrzeit der Wahl;

2. die Zahl der registrierten Wähler;
 3. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel;
 4. die Zahl der gültigen Stimmen;
 5. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Kandidaten mit der auf sie entfallenen Stimmenanzahl;
 7. die Zahl der zweifelhaft ausgefüllten Stimmzettel (§53);
 8. Aufklärung etwaiger Differenzen;
 9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung.
- Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes oder der Wahlkommission zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zuzuleiten. Die Liste der Wähler und die Stimmzettel sind ihr beizulegen.

§ 53 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel, auf denen

1. mehr Namen angekreuzt sind bzw. mehr Personen benannt sind, als Pfarrgemeinderäte zu wählen sind oder
2. kein Name angekreuzt ist bzw. keine Person benannt ist oder
3. der Wille des Wählers nicht klar ersichtlich ist.

§ 54 Feststellung der Gewählten

1. Der Wahlvorstand überprüft anhand der Niederschrift die Stimmenzählung und stellt das Wahlergebnis fest.
2. Gewählt sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl so viele Kandidaten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekannt zu geben.
4. Die Stimmzettel, die Wahlniederschrift und die Liste derer, die gewählt haben, werden bis zum Ende der Wahlanfechtungsfrist unter Verschluss verwahrt. Ist die Frist ohne Anfechtung verstrichen, werden die Stimmzettel vernichtet.

§ 55 Wahlanfechtung

1. Wahlanfechtungen können von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim zuständigen Pfarramt eingereicht werden. Sie müssen innerhalb einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.
2. Gründe für die Wahlanfechtung sind:
 - a) Mängel in der Person eines Gewählten (vgl. §40 und §41);
 - b) Verfahrensmängel in bezug auf diese Wahlordnung.
3. Nach Eingang der schriftlichen Begründung einer Wahlanfechtung legt der Pfarrgemeinderat diese mit seiner gleichfalls schriftlichen Stellungnahme der diözesanen Schiedsstelle vor. Diese trifft die endgültige Entscheidung innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten.

§ 56 Konstituierung

1. Sofern Anfechtungen der Wahl nicht vorliegen bzw. nach rechtskräftigem Bescheid des bischöflichen Ordinariates treten die gewählten, die entsandten und die von Amts wegen bestimmten Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf Einladung des Pfarrvorstehers spätestens 14 Tage nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zu einer ersten Sitzung zusammen. Sie beraten und entscheiden gemäß §8 über die Berufung von weiteren Mitgliedern.
2. Innerhalb weiterer 14 Tage versammeln sich nach Einladung durch den Pfarrvorsteher die amtlichen, die gewählten, die entsandten und die berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates zur konstituierenden Sitzung. Sie enthält folgende Programmpunkte:
 - a) Die Einführung der Mitglieder des Pfarrgemeinderates in ihr Amt durch den Pfarrvorsteher.
 - b) Vorschläge für die Beauftragten für die Grundaufträge (§15).
 - c) Die Wahl des Vorstandes gemäß §14 und der Fachausschussleiterinnen/Fachausschussleiter.
 - d) Die Wahl der vorgeschriebenen Funktionäre im Ausschuss für Verwaltung und Finanzen gemäß der „Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Gurk“.
 - e) Die Wahl des Laienvertreters der Pfarre im Dekanatsrat.

§ 57 Meldung und Bestätigung

Innerhalb weiterer 14 Tage ist die endgültige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates dem bischöflichen Ordinariat-Seelsorgeamt bekannt zu geben. Von dort erfolgen die erforderlichen Bestätigungen. Schließlich wird die endgültige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates der Pfarrgemeinde bekannt gegeben.

§ 58 Vorzeitige Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung der Funktion (§10.2) ist der Wahltermin so anzusetzen, dass der neue Pfarrgemeinderat spätestens drei Monate danach konstituiert werden kann.

II. PFARRKIRCHENRATSORDNUNG

Inhalt

ORDNUNG DER VERMÖGENS- UND FINANZVERWALTUNG IN DEN PFARREN DER DIÖZESE GURK:

PFARRKIRCHENRATSORDNUNG	17
1. Leitlinien.....	17
2. Gesetz.....	17
STATUT FÜR DEN PFARRKIRCHENRAT-.....	14
Ausschuss für Verwaltung und Finanzen des Pfarrge- meinderates.....	17
I. Wesen und Aufgaben.....	17
§ 1	17
§ 2	17
§ 3	17
II. Organisation.....	17
§ 4	17
§ 5	17
§ 6	18
§ 7	18
§ 8	18
§ 9	18
§ 10	18
§ 11	18
§ 12	19
§ 13	19
§ 14	19
§ 15	19
III. Wirkungskreis des AVF in der kirchlichen Vermögens- verwaltung.....	19
§ 16	19
§ 17	19
§ 18	19
IV. Wirkungskreis des AVF in Bauangelegenheiten.....	19
§ 19	19
§ 20	20
§ 21	20
§ 22	20
§ 23	20
V. Haushaltsplan und Jahresrechnung	20
§ 24	20
§ 25	20
§ 26	20
§ 27	20
VI. Sonderbestimmungen.....	21
§ 28	21
§ 29	21

PFARRKIRCHENRATSORDNUNG

1. Leitlinien

1. Die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Pfarren soll wirtschaftlich vorbildlich und gleichzeitig von christlichen Grundsätzen getragen sein. Darunter ist zu verstehen:
 - Die verantwortungsbewusste Nutzung und Verwendung des kirchlichen Vermögens;
 - der sparsame und zweckentsprechende Umgang mit finanziellen Mitteln;
 - die Beachtung der pfarrlichen Bedürfnisse und die Solidarität mit den Armen und Verfolgten in anderen Teilen der Erde;
 - die Bereitschaft, den Pfarrangehörigen und den Diözesanstellen jederzeit Rechenschaft über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Pfarre zu geben.
2. Diözese und Pfarre sind den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Verwaltung für ihre Einsatzbereitschaft zu Dank verpflichtet und wollen sie in ihrer Aufgabe nach Kräften unterstützen.

2. Gesetz

STATUT FÜR DEN PFARRKIRCHENRAT *Ausschuss für Verwaltung und Finanzen des Pfarrgemeinderates*

I. Wesen und Aufgaben

§ 1

1. Die kirchliche Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich der Baulastangelegenheiten in den Pfarren der Diözese Gurk ist durch einen vom Pfarrgemeinderat (PGR) bestellten "Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (Pfarrkirchenrat)" (im folgenden kurz AVF genannt) zu besorgen.
2. Der AVF arbeitet als Pfarrkirchenrat im Sinne des Artikels 15 Staatsgrundgesetz und auf Grund des c. 1280 CIC nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

1. Dem AVF obliegt als gesetzlichem Vertreter die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Namen:
 - a) der Pfarrkirche;
 - b) der im Pfarrbereich liegenden Filialkirchen, wobei deren eigene Vertretungsorgane zu Rate zu ziehen sind;
 - c) der Pfarrpfründe, siehe KVBl. vom 10. 8.1988, Nr. 6, "Vereinfachung der Pfründenrechnung";
 - d) des sonstigen pfarrlichen Vermögens (rechtsfähige pfarrliche Stiftungen, Pfarrheime usw.).
2. Die bischöfliche Behörde kann dem AVF die Vermögensverwaltung auch für anderes kirchliches Vermögen übertragen.

§ 3

1. Der AVF ist ein Ausschuss des PGR und ist in jeder Pfarre zu bestellen. Seine Tätigkeit übt er im Rahmen der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen für die kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung der Pfarre aus und ist dem Pfarrgemeinderat verantwortlich.
2. Inwieweit für sonstige selbständige Seelsorgebereiche eigene AVF zu bestellen sind, bestimmt das Bischofliche Gurker Ordinariat.

II. Organisation

§ 4

Der AVF setzt sich aus dem Pfarrvorsteher oder, sofern ein solcher bestellt ist, dem Pfarrökonom als Vorsitzendem und einer der Größe der Pfarre entsprechenden Anzahl von Mitgliedern zusammen. Als Richtzahl möge gelten:

Pfarren bis 1000 Katholiken	4 Mitglieder
Pfarren von 1000 bis 3000 Katholiken	5 Mitglieder
Pfarren von 3000 bis 5000 Katholiken	6 Mitglieder

darüber nach Bedarf.

§ 5

1. Die Mitglieder des AVF werden vom PGR nach dessen Konstituierung und für dessen Funktionsdauer vorgeschlagen und bestellt. Die Mitglieder des AVF, ausgenommen der stellvertretende Vorsitzende, müssen nicht Mitglieder des PGR sein, sollen aber über entsprechendes Fachwissen verfügen. Der AVF wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitglied des PGR sein muss, einen Schriftführer und einen Kassier. Neben dem Vorsitzenden sind der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und ein weiteres Mitglied für den AVF zeichnungsberechtigt.
2. Mitglieder können volljährige, eigenberechtigte Personen sein, auf die die Bestimmungen des § 41 der Pfarrgemeindeordnung (passive Wahlberechtigung) zutreffen und die einen guten Leumund im Finanz- und Wirtschaftsbereich haben. Angestellte der Pfarre können nicht Mitglieder des AVF oder Rechnungsprüfer sein.
3. Die Mitglieder des AVF sind dem bischöflichen Gurker Ordinariat zu melden; die für den AVF Zeichnungsberechtigten reichen mit der Meldung Unterschriftsproben ein. Die Bestätigung durch das bischöfliche Gurker Ordinariat erfolgt mittels Dekret.

§ 6

Der PGR bestimmt einen oder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem AVF angehören dürfen und nicht Mitglieder des PGR sein müssen.

§ 7

Den Mitgliedern des AVF werden nach Bestätigung durch das bischöfliche Gurker Ordinariat im Rahmen

einer Sitzung des PGR die Dekrete überreicht und sie werden wie folgt in ihr Mandat eingeführt: "Durch das Vertrauen des PGR und durch das Dekret des Bischofs wurden Sie zum Mitglied des AVF berufen. Mit Ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungs-erklärung versprechen Sie, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die gebotene Verschwiegenheit zu wahren."

Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen sind mit dem Protokoll im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 8

1. Die Funktion eines Mitgliedes des AVF endet:
 - a) Nach Ablauf der Funktionsperiode mit der Angelo-
bung des nächsten AVF;
 - b) mit der Zurücklegung der Funktion, nachdem eine
solche vom bischöflichen Gurker Ordinariat ange-
nommen wurde;
 - c) mit dem Verlust einer Voraussetzung für das pas-
sive Wahlrecht (siehe § 5 (2));
 - d) mit der Abberufung, die gegenüber dem Betroffe-
nen begründet werden muss; die Berufung gegen ein-
e Abberufung an den Bischof ist möglich.
2. Der PGR kann mit Zweidrittelmehrheit einzelne Mit-
glieder oder auch den ganzen AVF abberufen; dafür
ist jedoch die Zustimmung des bischöflichen Gurker
Ordinariates einzuholen.
3. Ebenso kann das bischöfliche Gurker Ordinariat ein-
zelne Mitglieder oder auch den ganzen AVF abberu-
fen, wenn sie ihren Aufgaben nicht nachkommen o-
der eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr
möglich erscheint.
4. Bei Abberufung des gesamten AVF bestellt das bi-
schöfliche Gurker Ordinariat bis zum Amtseintritt ein-
es neuen AVF einen dreigliedrigen Wirtschaftsrat.

§ 9

Fällt ein Mitglied bzw. der ganze AVF nach § 8 (1.), (2.)
oder (3.) aus, ist innerhalb von zwei Monaten vom
PGR nach denselben Gesichtspunkten eine Neube-
stellung vorzunehmen und das Ergebnis dem bi-
schöflichen Gurker Ordinariat zur Bestätigung zu
melden.

§ 10

1. Die Mitglieder des AVF sind zur Wahrung der Ver-
schwiegenheit in bezug auf nicht veröffentlichte Be-
schlüsse, auf die innerkirchlichen Bestimmungen des
Datenschutzes und auf solche Ber-
atungsgegenstände, deren Vertraulichkeit beschlos-
sen wurde, verpflichtet. Diese Pflicht zur Verschwie-
genheit besteht auch nach dem Ausscheiden weiter.
2. Die Mitarbeit im AVF erfolgt ehrenamtlich.

§ 11

1. Der Pfarrvorsteher beruft den AVF ein,
 - a) sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Ge-
schäfte erfordert, jedoch mindestens zweimal jähr-
lich;
 - b) über Antrag von mindestens der Hälfte der Mit-
glieder;

c) über Beschluss des PGR;

d) anlässlich einer kanonischen Visitation;

e) über Verlangen der bischöflichen Behörde.

Ein Antrag nach lit. b) muss schriftlich unter Angabe
der Gründe und von den Antragstellern eigenhändig
unterfertigt beim Pfarrvorsteher eingebracht werden.

2. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich
unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine
Woche vorher einzuladen. Mit Zustimmung aller Mit-
glieder kann in einzelnen Fällen von diesen Erforder-
nissen Abstand genommen werden. Zur Gültigkeit ist
notwendig die Einberufung durch den Pfarrvorsteher
(siehe § 11 (1.)) und seine Anwesenheit bei der Be-
schlussfassung. Das Gespräch kann sein Stellvertre-
ter leiten.
3. Der AVF ist beschlussfähig, wenn einschließlich des
Pfarrvorstehers mindestens die Hälfte seiner Mitglie-
der anwesend ist. Aber es ist die Anwesenheit von
mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Er ist jedoch
stets beschlussfähig, wenn es sich um eine von der
bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt
oder wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tages-
ordnung einberufen und auf diese Tatsache in der
Einladung hingewiesen wurde.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit
gefasst; Stimmenthaltungen können dabei nicht als
Zustimmung zum Beschluss gezählt werden. Bei
Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des
Pfarrvorstehers, bei Wahlen das Los.
5. Kommt der Pfarrvorsteher zur Auffassung, einem
Beschluss des AVF von Amts wegen seine Zustim-
mung verweigern zu müssen, ist dieser Beschluss
zu weiterer Behandlung an den PGR zu verweisen.
6. Gegen einen Beschluss des AVF kann beim PGR
Einspruch erhoben werden, wenn mindestens ein
Drittel der Mitglieder des AVF diesem Einspruch bei-
treten.
7. Mitglieder, die hinsichtlich des Gegenstandes einer
Beschlussfassung befangen sind, dürfen weder an
der Beratung noch an der Beschlussfassung darüber
teilnehmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, ob
ein solches Mitglied als befangen zu gelten habe.
Wird der AVF durch die Nichtteilnahme Befangener
beschlussunfähig, dann ist die Beschlussfassung
dem PGR in sinngemäßer Weise zu überlassen.
8. Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer ein
genaues Protokoll zu führen, das die anwesenden
und die entschuldigenden Mitglieder, den Wortlaut der
Beschlüsse, wesentliche Einzelheiten über den Gang
der Beratungen sowie ausdrücklich von einem Mit-
glied gewünschte Protokollierungen enthält. Das Pro-
tokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer
unterzeichnet den Mitgliedern des AVF zugestellt
und bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vor-
gelegt. Es ist als amtlicher Akt im Pfarrarchiv aufzu-
bewahren und unterliegt der Visitation.

§ 12

Der AVF führt ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz (mit gleich langen Balken) und der Umschrift "Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (Pfarrkirchenrat)", das vom Pfarrvorsteher verwahrt wird.

§ 13

1. Der AVF wird nach außen durch den Pfarrvorsteher vertreten. Dieser fertigt die ausgehenden Schriftstücke allein, solche rechtsverbindlicher Art gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen zeichnungsberechtigten Mitglied des AVF.
2. Bei Verhandlungen kann sich der Pfarrvorsteher durch seinen Stellvertreter oder durch ein anderes Mitglied des AVF vertreten lassen.
3. Jede Unterschrift hat unter Beifügung des Rundsiegels zu erfolgen. Eine den Bedingungen des § 13 entsprechende Unterfertigung begründet die Rechtsvermutung der ordnungsgemäßen Beschlussfassung, unbeschadet etwa notwendiger Genehmigungen der bischöflichen Behörde.

§ 14

1. Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde.
2. Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten insbesondere Veräußerungen, Aufnahme von Darlehen, Abschluss und Auflösung von Dienstbarkeiten und Bestandsverträgen, Erklärungen in Verwaltungsverfahren, Prozessführung als Kläger oder Beklagter.

§ 15

1. Der AVF ist dem PGR verantwortlich und daher laufend berichtspflichtig; die Übermittlung des Protokolls an den Vorstand des PGR entspricht im allgemeinen dieser Verpflichtung. Die jährliche Kontrolle der Finanzgebarung obliegt den Rechnungsprüfern. Für die Aufbringung von Mitteln gemäß § 16 (3.) und § 22 (3.), für Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gemäß § 14, für die Einreichung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnungen sowie für Angelegenheiten, in denen dies der PGR ausdrücklich verlangt, ist die Zustimmung des PGR einzuholen.
2. Ferner unterliegt die Tätigkeit des AVF der Aufsicht des Dekanatsvorstehers und schließlich dem der bischöflichen Behörde. Letztere kann in der Handhabung ihres Aufsichtsrechts Beschlüsse des AVF im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung aufheben oder die für die Geschäftsordnung notwendigen Weisungen erteilen. Sie ist bei Säumigkeit unbeschadet der Haftung der säumigen Organe berechtigt zur Ersatzvornahme für oder gegen den betreffenden Rechtsträger.

III. Wirkungskreis des AVF in der kirchlichen Vermögensverwaltung

§ 16

1. Der AVF verwaltet, sofern es keine anderen Regelungen gibt, das zur Pfarre gehörende Kirchenvermögen (z. B. Waldbewirtschaftung) und die dort bestehenden rechtsfähigen Stiftungen, sofern für letztere keine eigene Verwaltung angeordnet ist; ferner das von der Pfarre genützte Vermögen, unabhängig davon, wer bürgerlicher Eigentümer ist.
2. Eigene Vermögensverwaltungen von Stiftungen, Kirchenrektoraten und Filialkirchen unterliegen der Aufsicht des AVF, soweit sie nicht exemt sind oder vom Bischöflichen Ordinariat eine andere Verfügung getroffen wurde. Sie sind dem AVF zur Rechnungslegung verpflichtet; Stiftungen jedoch dann nicht, wenn ihre Erträge auch nicht teilweise dem Kirchenvermögen zufließen.
3. Über die Verwendung von Einkommen und Vermögen der Filialkirchen für pfarrliche Zwecke beschließt der AVF im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche und mit Zustimmung sowohl des PGR als auch der bischöflichen Behörde.
3. Der AVF ist für die Anlage und laufende Führung der Inventarverzeichnisse sowie für die Erhaltung und Sicherung des beweglichen und unbeweglichen Kirchenvermögens verantwortlich.

§ 17

Der AVF begründet und löst Verträge für Dienste im Rahmen der Pfarre gemäß der diesbezüglichen Ordnungen aufgrund von Beschlüssen des PGR. Diese Verträge bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des bischöflichen Ordinariates.

§ 18

Der AVF verwaltet die in der Pfarre gelegenen kirchlichen Friedhöfe im Rahmen der diözesanen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung. Von diesen Ordnungen abweichende Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des bischöflichen Ordinariates.

IV. Wirkungskreis des AVF in Bauangelegenheiten

§ 19

Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, der kirchlichen Friedhöfe sowie der Einrichtungen derselben beziehen. Auch die Gestaltung der Umgebung kirchlicher Gebäude ist hier inbegriffen.

§ 20

Der AVF hat unbeschadet der Rechte und Pflichten anderer Rechtsträger mit aller Sorgfalt über den Bau-

zustand der Kirchen- und Pfründengebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln für die entsprechende Abhilfe zu sorgen. Sämtliche Gebäude sind alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.

§ 21

1. Der AVF beschließt und vollzieht die alljährlich wiederkehrenden kleineren Instandsetzungen und Anschaffungen, soweit im Haushaltsplan die Bedeckung dafür vorgesehen ist. Eine wesentliche Überschreitung des genehmigten Ansatzes ist unzulässig.
2. Der AVF hat das Recht, über vorhandene Mittel bis zu der vom bischöflichen Ordinariat festgesetzten Höchstgrenze frei zu verfügen. Beschlüsse über Mittel, die diese Grenze übersteigen oder die nicht aus Einkommen oder Vermögen der Pfarrkirche selbst stammen, werden erst durch die Genehmigung seitens des bischöflichen Ordinariates rechtswirksam. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn es der AVF unterlässt, die Zustimmung des PGR gemäß § 15 (1.) einzuholen.
3. Falls die Kosten voraussichtlich nicht ohne Beihilfe der Diözese bestritten werden können, obliegt dem AVF nur die Vorberatung und Antragstellung an das bischöfliche Ordinariat. Die Entscheidung steht diesem, die Vollziehung dem AVF zu.

§ 22

1. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des AVF in Baulastfragen gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Bauvorhaben und Anschaffungen und im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde die Beschaffung der etwa erforderlichen Baupläne und Kostenvoranschläge sowie die Vorschläge zur Kostenbedeckung.
2. Dabei ist zu prüfen, ob die Kostenbedeckung auch aus Mitteln möglich ist, über die der AVF gemäß § 22 (2.) verfügen kann.
3. Besteht für eine Kirche oder Pfarrpfründe eine Inkorporation oder ist ein Dritter verpflichtet, zur Baulast beizutragen, so hat der AVF nach Vorbereitung gemäß § 23 (1.) mit dem Leistungsverpflichteten eine Einigung wegen Zusicherung der Beitragsleistung anzustreben. Erfolgen die Verhandlungen mündlich, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen und von beiden Verhandlungspartnern zu unterfertigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet eine beim bischöflichen Ordinariat eingerichtete Schiedsstelle.

§ 23

1. Alle Baulastsachen vollzieht gegenüber Dritten und Behörden der AVF im Namen der Kirche, Pfründe oder Stiftung, für die er tätig wird. Das bischöfliche Ordinariat kann den Vollzug in begründeten Fällen an sich ziehen und wird dann insoweit als gesetzliche Vertretung des betreffenden Rechtsträgers tätig.

2. Der AVF ist bei allen Baumaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung des bischöflichen Ordinariates für die Beobachtung der allgemeinen behördlichen Bauvorschriften und für die Einhaltung der Kostenvoranschläge verantwortlich, es sei denn, dass das bischöfliche Ordinariat den Vollzug an sich gezogen hat.
3. Im übrigen sind die allgemeinen kirchlichen und die besonderen vom bischöflichen Ordinariat erlassenen Vorschriften in Bauangelegenheiten zu beachten.

V. Haushaltsplan und Jahresrechnung

§ 24

Die gesamte Verwaltung des Kirchenvermögens ist vom AVF im Rahmen eines von ihm alljährlich aufzustellenden und von der bischöflichen Finanzkammer zu genehmigenden Haushaltsplanes zu führen.

§ 25

1. Der Haushaltsplan für die ordentliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben einschließlich des Bedarfes für die laufenden Instandsetzungen und Anschaffungen für das kommende Jahr und sind entsprechend den geltenden Leitlinien zu erstellen.
2. Ein Haushaltsplan für die außerordentliche Verwaltung ist nur dann zu erstellen, wenn außerordentliche Vorhaben (z. B. in erster Linie Baulastangelegenheiten) geplant sind.

§ 26

1. Nach Einholung der Zustimmung des PGR ist der fertiggestellte Haushaltsplan zwei Wochen hindurch in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich anzukündigen.
2. Nach Ablauf dieser Frist ist der ordentliche Haushaltsplan in zwei Ausfertigungen samt den erforderlichen Unterlagen, den allenfalls eingegangenen Beanstandungen und samt Stellungnahme des AVF dazu bis spätestens 31. Oktober für das folgende Jahr über den Dechanten der bischöflichen Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27

1. Nach Abschluss eines jeden Jahres hat der AVF die Jahresrechnung zu erstellen, die die ordentliche und eine allfällige außerordentliche Haushaltsgebarung umfasst.
2. Die Jahresrechnung ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht festzuhalten.
3. Die Jahresrechnung ist einschließlich Prüfbericht zwei Wochen hindurch in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich anzukündigen.
4. Danach ist die Jahresrechnung unter Berücksichtigung des Prüfberichtes und allenfalls eingegangener Beanstandungen vom PGR zu bestätigen.

5. Die Jahresrechnung einschließlich des Prüfberichtes ist, versehen mit dem Bestätigungsvermerk des PGR, bis spätestens 1. März für das vergangene Jahr der bischöflichen Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Genehmigung der Jahresrechnung durch das Bischöfliche Ordinariat bewirkt die Entlastung des AVF. Sie ist im PGR bekannt zu geben. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die dazugehörigen Belege sind ab Ende des Rechnungsjahres sieben Jahre lang aufzubewahren.

VI. Sonderbestimmungen

§ 28

1. An Kirchen und sonstigen kirchlichen Vermögensträgern, die einem Kloster inkorporiert sind, steht die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens und der Baulastsachen der Pfarrpründe dem Kloster zu.
2. In solchen Pfarren nach Ziffer (1.) verbleibt dem AVF die Verwaltung desjenigen Vermögens, das nicht im Eigentum des Klosters steht sondern ausschließlich durch pfarrliche Mittel beschafft und erhalten wird und pfarrlichen Zwecken dient.

§ 29

1. Der Pfarrökonom wird nach Anhörung des Pfarrgemeinderates vom Bischöflichen Gurker Ordinariat bestätigt und beauftragt.
2. Der Pfarrökonom nimmt in ständiger Verbindung mit dem Pfarrvorsteher alle Rechte und Pflichten wahr, die nach der Pfarrkirchenratsordnung dem Pfarrvorsteher zukommen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Vertretung und Verwaltung der Pfarrkirche, der Pfarrpründe, der Fialkirchen und anderer gegebenenfalls vom Bischöflichen Gurker Ordinariat benannter Rechtspersonen nach Außen hin und dem Bischöflichen Gurker Ordinariat gegenüber,
 - b) die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße und aussagekräftige Führung von Kassajournal und Kirchenrechnung, unter Verwendung des von der Diözese Gurk empfohlenen Buchführungsprogramms und gegebenenfalls einer zusätzlichen ehrenamtlichen Unterstützung,
 - c) der geschäftsführende Vorsitz im AVF, von dessen Sitzungen der Pfarrvorsteher zu informieren ist,

- d) die Zeichnungsberechtigung für die zu lit. a) gehörenden Bankkonten und Sparbücher sowie für die selbständige Tätigkeit von Ausgaben bis zu einer vom AVF festgesetzten Höhe,
- e) eine Zeichnungsberechtigung bezüglich der zu lit. a) gehörenden Konten und Sparbücher für Ausgaben, die über die vom AVF festgesetzte Höhe hinausgehen, darf nur zusammen mit der Unterschrift eines weiteren zeichnungsberechtigten AVF-Mitgliedes wahrgenommen werden,
- f) die Führung und Aufbewahrung des Siegels des AVF und
- g) die Annahme von Zustellungen aller Art, die die Finanz- und Vermögensverwaltung der Pfarre betreffen.

Dem Pfarrvorsteher bleiben vorbehalten:

- die Unterfertigung von Mietverträgen über Mietgegenstände im Pfarrhof, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bischöflichen Gurker Ordinariates,
 - die Unterfertigung von grundbuchs-fähigen Verträgen und Urkunden, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bischöflichen Gurker Ordinariates
3. Die Funktion des Pfarrökonomens erlischt durch
 - a) die Abberufung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat,
 - b) den Amtsverzicht durch den Pfarrökonom und
 - c) das Erlöschen der Jurisdiktion des Pfarrvorstehers.
 4. Der Pfarrökonom ist in der Pfarre unmittelbar rechenschaftspflichtig gegenüber dem Ausschuss für Verwaltung und Finanzen und gegenüber der Finanzkammer der Diözese Gurk verantwortlich für die jährliche Abrechnung der Finanz- und Vermögensverwaltung (Kirchenrechnung).
 5. Die Änderung der Pfarrgemeindeordnung wurde vom Plenum des Diözesanrates am 26. April 2008 einstimmig angenommen.
 6. Diese Änderungen treten mit der Verlautbarung im nächsten Kirchlichen Verordnungsblatt in Kraft und sind auch auf bereits bestellte Pfarrökonom anzuwenden.

7. Sind mit Kirchenlichen Verordnungsblatt Nr. 2 vom 20. Mai 2008 in Kraft gesetzt.

III. AKTE DER AUßERORDENTLICHEN VERWALTUNG DER KIRCHLICHEN VERMÖGENSTRÄGER

Gemäß can. 1281 § CIC hat der hochwürdigste Herr Bischof nach Anhörung des Konsistoriums bestimmt, dass folgende Maßnahmen die Grenze sowie die Art und Weise der ordentlichen Vermögensverwaltung überschreiten und daher der Genehmigung des Ordinariats bedürfen.

Nicht genehmigte Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht nichtig.

1. Annahme bzw. Nichtannahme von Stiftungen;
2. Errichtung, Erweiterung und Auflassung von kirchlichen Friedhöfen.
3. Annahme und Nichtannahme von Erbschaften und Legaten.
4. Veräußerung von denkmalgeschützten beweglichen Gegenständen, insbesondere auch von Paramenten und kirchlichen Geräten.
5. Alle baulichen Veränderungen in oder an kirchlichen Gebäuden; von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind laufend anfallende Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen des ordentlichen Haushaltes finanzierbar sind.
6. Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen (z.B. Bürgschaften) für Dritte.
7. An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von Liegenschaften und Gebäuden.
8. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, Dienstverträgen, Leihverträgen, Nutzungsverträgen, Dienstbarkeitsverträgen, Versicherungsverträgen, Ratengeschäften, Service- und Wartungsverträgen jedweder Art.
9. Abschluss von Rahmenvereinbarungen (z.B. über die Lieferung von Kerzen), welche den kirchlichen Rechtsträger länger als zwei Jahre binden;
10. Ankauf von Kraftfahrzeugen oder technischen Geräten (z.B. Büromaschinen, Videogeräte, Filmprojektoren o.ä.), sofern der jeweilige Anschaffungspreis den Betrag von € 2.000.- überschreitet.

Um die Genehmigung ist beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich anzusuchen.



Katholische Kirche Kärnten

Inkrafttreten

Diese Pfarrgemeindeordnung wird mit **01. September 2006** in Kraft gesetzt. Gleichzeitig damit tritt die Pfarrgemeindeordnung KVBl. Nr. 4 / 1996 außer Kraft.

Klagenfurt, 03. Juli 2006
Zahl: 1537

+ Dr. Alois Schwarz m.p.
Diözesanbischof
Prälat Michael Kristof m.p.
Kanzler